

im Werte von 150 DM beschäftigte. Als sie sich unbeobachtet glaubte, steckte sie den Rest in die Einkaufstasche. Durch den Hinweis einer Kundin an die Verkäuferin entdeckt, tat die Angeklagte, als wollte sie den Stoffrest wieder auf den Ladentisch legen. Im Urteil heißt es: „Die Angeklagte leugnet den Tathergang, der durch zwei Tatzzeugen bewiesen ist. Ihr Verhalten in der Hauptverhandlung ist äußerst herausfordernd und getragen von Uneinsichtigkeit.“ Da die Angeklagte bisher „jedoch tadelnsfrei durchs Leben gegangen“ sei, gelangte die Strafkammer zu der Überzeugung, daß auch unter Berücksichtigung des verhältnismäßig geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit die Strafe des öffentlichen Tadels und eine kleine Geldstrafe ausreichend sei, um die Angeklagte künftig zur Achtung vor dem Volkseigentum zu erziehen.

Bei dieser Entscheidung unterschätzt das Kreisgericht die Bedeutung des Volkseigentums als der ökonomischen Grundlage unserer Gesellschaftsordnung (welchem ein Schaden in Höhe von 150 DM drohte). Andererseits hat die Angeklagte durch ihr Verhalten nach der Tat zu erkennen gegeben, daß sie noch nicht die richtigen Schlußfolgerungen aus ihrem strafbaren Verhalten gezogen hat. Der ausgesprochene öffentliche Tadel entspricht hier nicht dem herausfordernden, uneinsichtigen Verhalten der Angeklagten in der Hauptverhandlung.

Das Kreisgericht Brandenburg-Land bestrafte in der Strafsache S 10 a/58 einen Täter, welcher 80 Kilogramm Ölfarbe aus einem volkseigenen Betrieb entwendet und diese verkauft hatte, mit einem öffentlichen Tadel. Das Gericht begründete dieses Urteil lediglich damit, daß der Angeklagte sich im allgemeinen gut geführt und im übrigen bereits die Lehren aus der Gerichtsverhandlung gezogen habe. Diese Begründung trägt zweifellos das Urteil nicht. Gewiß sind wir vor erzieherischen Wert einer gut durchgeführten gerichtlichen Hauptverhandlung überzeugt; indes wäre es verfehlt, in einer Vielzahl von Fällen hieraus den Schluß zu ziehen, daß zur weiteren Erziehung des Täters eine Strafe nicht notwendig sei.

In der Strafsache 2 S 80 a/58 erkannte das Kreisgericht Potsdam-Land gleichfalls auf öffentlichen Tadel. Der Angeklagte hatte 380,60 DM (Versicherungsgelder der DVA) unterschlagen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß der Angeklagte den Schaden wiedergutmacht habe, so daß ein größerer Schaden für das Volkseigentum nicht entstanden sei. Diese Begründung kann nur dann überzeugen, wenn der Angeklagte die unterschlagenen Gelder aus freien Stücken, vor Entdeckung der Tat, zurückerstattet hätte. Andernfalls läßt die Höhe der zunächst eingetretenen Schädigung des Volkseigentums die Anwendung des öffentlichen Tadels nicht zu.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß der Bedeutung des Schutzes des Volkseigentums bei formaler Anwendung der neuen Strafarten nicht Rechnung getragen wird.

Bedenklich stimmt auch die in der Analyse der Justizverwaltungsstelle Potsdam getroffene Feststellung, daß die neuen Strafarten zu häufig bei vorsätzlichen Körperverletzungen angewandt werden, und zwar auch bei solchen Delikten dieser Art, die erhebliche Gesundheitsschäden zur Folge hatten. Die häufige Anwendung der neuen Strafarten bei derart schweren Körperverletzungen wird auch der Tatsache nicht gerecht, daß die Körperverletzungsdelikte einen Schwerpunkt der Kriminalität darstellen.

Neben falschen Ergebnissen, wie sie bisher erläutert wurden, gibt es auch eine Anzahl von Entscheidungen, die zwar im Ergebnis richtig sind, aber einige typische Mängel bei der Anwendung der neuen Strafarten aufweisen. Vor allem fehlt es häufig an einer ausreichenden Begründung der jeweiligen Straftat. Nur ungenügend kommt in den Urteilsgründen zum Ausdruck, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den objektiven und den subjektiven Faktoren besteht, die zur Anwendung der §§ 1 und 3 StEG führen. So wird in der Regel die Anwendung der bedingten Verurteilung

oder des öffentlichen Tadels nur aus den subjektiven Momenten hergeleitet, nicht aber begründet bzw. kein Nachweis dafür geführt, daß auch der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat diese Maßnahme als gerechtfertigt erscheinen läßt. Dadurch verliert aber das Urteil an Überzeugungskraft und erzieherischem Wert. Auch bei der Begründung der neuen Strafarten darf nicht darauf verzichtet werden, das Gesellschaftsgefährliche der Handlung sowie das moralisch-politisch zu mißbilligende Verhalten zu charakterisieren.

Ebenso mangelhaft ist es aber andererseits, wenn bei der Begründung des öffentlichen Tadels oder der bedingten Verurteilung, um ihnen als Strafmaßnahme mehr Gewicht zu verleihen, von großer oder gar besonderer Gesellschaftsgefährlichkeit gesprochen wird. So heißt es im Urteil des Kreisgerichts Oranienburg in der Strafsache S 43/58, die Gesellschaftsgefährlichkeit sei „besonders hoch“, sie werde jedoch durch die Wiedergutmachung „gemildert“, aus diesem Grunde sei die bedingte Verurteilung gerechtfertigt. Eine sich derart widersprechende Begründung vermag natürlich von der Richtigkeit der bedingten Verurteilung nicht zu überzeugen.

Als gutes Beispiel einer überzeugenden Begründung des öffentlichen Tadels ist dagegen das Urteil des Kreisgerichts Brandenburg-Stadt — S 33/58 — anzusehen²: Die 27jährige Angeklagte lebte mit ihren Kindern in der DDR. Ihr Ehemann war im September 1957 besuchsweise mit behördlicher Genehmigung nach Westdeutschland gefahren und nicht mehr in die DDR zurückgekehrt. Am 23. Dezember 1957 erhielt die Angeklagte von ihrem Ehemann Nachricht, daß er sie mit den Kindern in Westberlin erwarte. Dort teilte er ihr mit, daß er bereits Flugkarten besorgt habe und daß sie mit den Kindern das Weihnachtsfest bei ihm in Westdeutschland erleben solle; dort wollten sich dann die Ehegatten über ihre weiteren Beziehungen aussprechen. Ohne beim VPKA eine Genehmigung zu beantragen, fuhr die Angeklagte mit ihren Kindern am 25. Dezember nach Westberlin und flog von dort nach Köln. Da ihr jüngstes Kind schwer erkrankte, kehrte sie später, als von ihr vorgesehen, am 16. Januar 1958, auf dem Luftwege in die DDR zurück. In der Aussprache mit ihrem Ehemann hatte sich dieser bereit erklärt, wieder in die DDR zurückzukehren. Nach Ausführungen über die Gesellschaftsgefährlichkeit des illegalen Verlassens der DDR heißt es in dem Urteil weiter: „Bei der Angeklagten war jedoch zu berücksichtigen, daß sie unüberlegt gehandelt hat und glaubte, auf diese Art und Weise ihre Familienangelegenheiten klären zu können. Es spricht zu ihren Gunsten, daß sie versucht hat, ihren Mann zur Rückkehr in die Republik zu veranlassen. Das Gericht ist der Überzeugung, daß die Angeklagte bereits aus dem Verfahren die notwendigen Lehren gezogen hat, so daß der Ausspruch eines öffentlichen Tadels gern. § 3 StEG ausreichend war, um sie zur Einhaltung unserer gesetzlichen Bestimmungen zu erziehen.“

Ein häufiger Mangel bei der Begründung der bedingten Verurteilung liegt darin, daß sie sich von der Begründung einer bedingten Strafaussetzung nicht unterscheidet. Im Urteil des Kreisgerichts Waren — S 10/58 — kommt das folgendermaßen zum Ausdruck: „... Aus diesem Grunde verurteilte das Gericht zu zwei Monaten Gefängnis. . . . Aus diesen Gründen konnte dem Angeklagten für die Vollstreckung der Strafe eine Bewährungszeit bewilligt werden. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Wenn sich der Verurteilte während der Bewährungszeit nichts zuschulden kommen läßt, so wird ihm nach deren Ablauf die Strafe erlassen.“

Hier wird übersehen, daß die bedingte Verurteilung ebenso wie der öffentliche Tadel keine Freiheitsstrafe ist. Die Besonderheit besteht darin, daß zwar eine der Höhe nach bestimmte Strafe festgesetzt wird, das Gericht jedoch von der Überzeugung ausgeht, daß eine Freiheitsstrafe nicht erforderlich ist. Deshalb entspricht die Festsetzung einer Freiheitsstrafe, deren Voll-

² vgl. auch das Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin in NJ 1958 S. 210.